



B/P200998

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 15. Oktober 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 20. Oktober 2020

1. Ausgangslage

Am Montag, 19. Oktober 2020, ist die neue Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) in Kraft getreten. Am Sonntag, 18. Oktober 2020, hat der Bundesrat die Covid-19-Verordnung besondere Lage angepasst. Der Bund versteht seine Massnahmen als minimale Standards, die Kantone können jedoch strengere Bestimmungen vorsehen.

Aufgrund der beschlossenen Massnahmen des Bundes, werden Anpassungen in der kantonalen Verordnung notwendig.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 § 3 Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

Um mit dem Bund kongruent zu bleiben, wird in Abs. 1 die Formulierung des Bundes übernommen. Für die Schulen bleibt die Bestimmung gemäss aktuellem § 4 bestehen.

Der Bund definiert als öffentlich zugängliche «Innenräume» solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind. Die Liste zu Art. 6 in den Erläuterungen des Bundes zur Covid-19-Verordnung besondere Lage ist nicht abschliessender Natur. Entsprechend gelten weiterhin auch die im Kanton Basel-Stadt bisher speziell definierten Innenräume, wie z.B. Alters- und Pflegeheime, Behindertenheime etc.

2.2 § 5 Restaurationsbetriebe

Gemäss Ziff. 5.4 des Anhangs der Covid-19-Verordnung besondere Lage dürfen in Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen gleichzeitig höchstens 100 Gäste im betreffenden Gästebereich, im Lokal oder in einem Sektor im Sinne von Art. 6 Abs. 1 anwesend sein.

Somit ist § 5 Abs. 5 anzupassen. Die Anzahl der gleichzeitig im Betrieb anwesenden Personen bleibt weiterhin auf 300 beschränkt.

2.3 § 6 Veranstaltungen mit höchstens 1000 Personen

Als privat im Sinn der Covid-19-Verordnung besondere Lage gelten neu nur noch solche Veranstaltungen, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu

gehören etwa auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder in einer anderen privaten Räumlichkeit, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung via Soziale Netzwerke organisiert werden. Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, andere Vereinsaktivitäten) gelten im Sinn der Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht als private Veranstaltung; sie sind in genereller Weise als „Veranstaltung“ zu qualifizieren, für die ein Schutzkonzept nach Artikel 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage erforderlich ist.

Entsprechend soll in Abs. 1 der vorliegenden Verordnung primär ebenfalls nur der Begriff „Veranstaltung“ ohne Unterscheidung in „privat“ und „öffentlich“ verwendet werden.

Da die Kantone strengere Regelungen als der Bund vorsehen können, soll die bestehende Bestimmung zu den Veranstaltungen im Grundsatz belassen werden. Dies bedeutet, dass Veranstaltungen im Kanton Basel-Stadt, an welchen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, weiterhin auf 50 Personen beschränkt und Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben sind. Veranstaltungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage (blosse Bildung von Sektoren und Erhebung von Kontaktdaten) mit über 50 Personen sind damit im Kanton Basel-Stadt nicht möglich.

In Bezug auf die „privaten“ Veranstaltungen (also im Familien- und Freundeskreis) wird sodann auf die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 2 – 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage verwiesen.

3. Geltungsdauer der Verordnung

Gemäss Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage kann der Kanton für eine begrenzte Zeit regional geltende Massnahmen nach Art. 40 EpG treffen. Der Regierungsrat hat in den §§ 3, 4, 5 und 6 der kantonalen Covid-19-Verordnung gestützt auf diese Bestimmung zusätzliche Massnahmen beschlossen, welche befristet bis Ende Jahr gelten sollen. § 7 soll demgegenüber analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Grossveranstaltungen in Art. 6a und 6b Covid-19-Verordnung besondere Lage unbefristet gelten. Weiterhin ist für die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahme als Gefäss für die kantonalen Regelungen eine unbefristete Geltungsdauer festzulegen, mit Ausnahme der §§ 3, 4, 5 und 6.

4. Weitere Erläuterungen

Alle Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/regierungsratsbeschluesse.html> (Präsidial-Nr. P200998)

Beilage:
Verordnungsentwurf